



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts

Berlin, 18. Juli 2025

Einleitung

Germanwatch begrüßt, dass mit dem *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts* wichtige Weichen zur breiteren Teilhabe an der Energiewende gestellt werden. Insbesondere die europarechtlich gebotene und vielfach verzögerte Umsetzung von Energy Sharing in einen gesetzlichen Rahmen ist ausdrücklich positiv zu bewerten. Denn die Möglichkeit der gemeinsamen Erzeugung, Speicherung und Nutzung erneuerbarer Energie bietet die Chance, die gesellschaftliche Teilhabe an der Energiewende zu stärken und Mehrwerte für das Stromsystem zu entfalten.

Hinsichtlich der Umsetzung von Energy Sharing lässt der vorliegende Entwurf jedoch Lücken erkennen. Denn um die Vorteile von Energy Sharing für das Stromsystem und die Teilhabe an der Energiewende zu skalieren, sollten Hemmnisse im Wege einer systemdienlichen und akzeptanzfördernden Umsetzung abgebaut und die breite Adaption des Konzepts erleichtert werden. Zentrale Hebel liegen dahingehend in der Definition der Zugangsvoraussetzungen, in der ambitionierten Digitalisierung und Vereinfachung im Bereich Messtechnik und Datenaustausch sowie in der Umsetzung dezidiert Förder- und Beratungsmaßnahmen. Hier bestehen Handlungsbedarfe, welche wir im Folgenden skizzieren.

Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (§42c EnWG-E) – Energy Sharing

Mit dem neu geschaffenen §42c EnWG-E wird der europarechtliche Anspruch auf Energy Sharing in deutsches Recht übersetzt. Germanwatch begrüßt die Einführung ausdrücklich und sieht positive Aspekte bei der konkreten Ausgestaltung des Modells, welche sich im Detail vom zuletzt vorgelegten Entwurf für die Regelung unterscheidet. Gleichzeitig ergeben sich aus dem Referentenentwurf Klärungs- und Nachbesserungsbedarfe, welche im Folgenden detailliert sind.

Beteiligung an Energy Sharing

Germanwatch begrüßt, dass der Zugang zur Teilnahme an Energy Sharing auf Bürger*innen und kleine und mittlere Unternehmen begrenzt ist. So bleibt der Gedanke der bürger:innennahen Energieversorgung erhalten. Dahingehend ist auch die Umsetzung der europarechtlich gebotenen reduzierten Lieferantenpflichten für gemeinschaftlich genutzte Anlagen mit einer installierten Leistung von unter 30 bzw. 100 kW positiv zu bewerten. Gleichzeitig befürworten wir die Möglichkeit nach §42c Abs. 5 EnWG-E, Dienstleister für die Abwicklung des Modells einzubinden. Dies erleichtert nicht nur die Erfüllung vertraglicher und regulatorischer Anforderungen, sondern auch das Heben dezentraler Flexibilitätspotenziale. Der Umfang der Teilnehmenden bzw. Zählerpunkte an einer Energy Sharing Gemeinschaft soll laut Gesetzesentwurf nicht begrenzt werden. Eine solche Begrenzung hätte die Dynamik von Energy Sharing und damit des EE-Ausbaus ohne Not gefährdet. Der Verzicht auf eine Deckelung ist folglich positiv zu bewerten.

Digitalisierung und Messung

Die Nutzung digitaler Messgeräte und Plattformen ist eine Grundvoraussetzung für die Umsetzung von Energy Sharing. Das Vorhaben, den Datenaustausch mithilfe einer zentralen Internetplattform zu vereinfachen, ist daher grundsätzlich zu begrüßen (s. u.). Hinsichtlich der Messung sieht der Entwurf für die Erfassung der geteilten Strommengen beim Strombezug die registrierte Leistungsmessung vor. Dies



stellt eine kaum zu begründende Hürde für die Umsetzung dar. Daher sollte auch beim Strombezug (wie bei der Ausspeisung) eine Zählerstandsgangmessung genügend sein. Auch sollten Letztverbraucher, welche (absehbar) an Energy Sharing teilnehmen, in die Liste der vom Pflicht-Roll-Out von intelligenten Messsystemen begünstigten Letztverbraucher nach §29 Abs. 1 MsbG aufgenommen werden.

Finanzierung und Umsetzung

Bei der Umsetzung eines Energy Sharing-Projekts entstehen Kosten. Dazu können die Anschaffungs- und Installationskosten für EE-Anlagen, Investitionen in die IT-Infrastruktur zur Umsetzung des Mess- bzw. Abrechnungskonzepts, oder jährliche Betriebskosten zählen. Darüber hinaus ist der Umsetzungsaufwand für Gründung und Betrieb im Vergleich zu anderen Versorgungskonzepten hoch. Der relativ hohe Aufwand kann abschreckend wirken, wenn Energy Sharing nicht angemessen gefördert wird.

Um das volle Potenzial von Energy Sharing zu heben, braucht es daher dezidierte Förder- und Beratungsangebote. Auf Seiten der Förderung sind dahingehend beispielsweise finanzielle Zuschüsse denkbar, welche helfen können, die hohen Eingangskosten bei der Etablierung eines Energy Sharing Modells zu reduzieren. Um auch einkommensärmeren Haushalten den Zugang zu Energy Sharing zu ermöglichen, könnten jene Haushalte über Zuschüsse zu etwaigen Mitgliedsbeiträgen oder Verwaltungskosten entlastet werden. Reduzierte Netzentgelte sollten einem Sharing-Verbund allerdings nur dann gewährt werden, wenn dessen Verbrauchsverhalten netzkostensenkende Effekte erzielt. Auf Seiten der Beratung sollte eine zentrale Anlaufstelle geschaffen werden, ähnlich der Österreichischen Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften. Diese sollte den Umsetzungsprozess für Energy Sharing begleiten, beispielsweise über die Bereitstellung von Informationen, Vorlagen und Kontakten.

Zeitliche Umsetzung der Neuregelung

Der Referentenentwurf sieht die gestaffelte Einführung von Energy Sharing innerhalb eines Verteilnetzes ab dem 1. Juni 2026 und für benachbarte Bilanzierungsgebiete ab dem 01. Juni 2028 vor. Als wichtiges und wirksames Instrument für Teilhabe und Akzeptanz plädieren wir für eine möglichst rasche Umsetzung bereits zum 1. Januar 2026 und entsprechend vorzeitige Einführung des zweiten Schrittes.

Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs (§20b EnWG)

Germanwatch begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die Verteilnetzbetreiber zur Einrichtung einer zentralen Internetplattform zur Bündelung der Daten im Zusammenhang mit der Abwicklung des Netzzugangs zu verpflichten. Insbesondere die in der Gesetzesbegründung formulierte Absicht, über eine solche Plattform Kommunikationskanäle für weniger etablierte Akteure zu schaffen und die Umsetzung dezentraler Versorgungsmodelle zu fördern, bewerten wir ausdrücklich positiv. Begrüßenswert ist auch, dass die Registrierung von Energy Sharing Vereinbarungen als Anwendungsfall nach §20b Abs. 2 Nr. 3 EnWG-E genannt wird. Bei der weiteren Ausgestaltung der Plattform nach §20b Abs. 3 EnWG-E sollte die Bundesnetzagentur jedoch sämtliche Informations- und Kommunikationsbedarfe nicht-kommerzieller Akteure im Energiemarkt berücksichtigen, welche über die Registrierung von Vereinbarungen hinausgehen und insbesondere die vereinfachte Bewältigung der für die Marktkommunikation relevanten Verfahren betreffen.

Kontakt:

Henri Schmitz (henri.schmitz@germanwatch.org)

Referent für Energiepolitik und Gesellschaft

Germanwatch e.V.

Stresemannstraße 72

10963 Berlin